

BGer 9F 9/2019 vom 24. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_9_2019

FR: TF 9F 9/2019 du 24 juin 2019

IT: TF 9F 9/2019 del 24 giugno 2019

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 24.06.2019 9F 9/2019 (9F_9/2019)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 24.06.2019 9F 9/2019
(9F_9/2019) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
24.06.2019 9F 9/2019 (9F_9/2019)

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9F_9/2019 Urteil vom 24. Juni 2019 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Bundesrichter Meyer, Bundesrichterin Glanzmann, Gerichtsschreiber Attinger. Verfahrensbeteiligte A._____, Gesuchstellerin, gegen Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen, Gesuchgegnerin. Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, Wassergasse 44, 9000 St. Gallen. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 2. März 2000 (H 421/99; AHV 1999/132; 503.37.759.219). In Erwägung, dass die Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen der 1937 geborenen A._____ mit Verfügung vom 5. August 1999 ab 1. September 1999 eine ordentliche Altersrente in der Höhe von Fr. 1785.- (heute: Fr. 2105.-) pro Monat zusprach, dass sich diese Rente aufgrund eines massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens von Fr. 55'476.- (Wert 1999/2000) und der Vollrentenskala 44 errechnete, dass das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen die dagegen eingereichte Beschwerde, mit welcher A._____ die Berücksichtigung ungeteilter Erziehungsgutschriften beantragt hatte, mit Entscheid vom 18. November 1999 abwies, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht (heute: Bundesgericht) den vorinstanzlichen Entscheid auf Beschwerde der Versicherten hin bestätigte, weil Art. 29sexies Abs. 3 erster Satz AHVG die hälftige Teilung der Erziehungsgutschriften für die Kalenderjahre der Ehe unabhängig vom tatsächlichen Beitrag des Ehegatten an die Kindererziehung vorschreibe (Urteil vom 2. März 2000), dass A._____ mit Eingabe vom 28. Mai 2019 (Datum des Poststempels) erneut um Berücksichtigung ungeteilter "Betreuungsgutschriften" (recte: Erziehungsgutschriften) ersucht, dass Urteile des Bundesgerichts am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft erwachsen (Art. 61 BGG ; Art. 38 in Verbindung mit Art. 135 des auf Ende 2006 aufgehobenen Bundesrechtspflegegesetzes [OG]) und das Gericht auf seine Urteile nur zurückkommen kann, wenn einer der in den Art. 121 bis 123 BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt, dass ein solcher Revisionsgrund ausdrücklich geltend zu machen und dabei aufzuzeigen ist, weshalb er gegeben ist und inwiefern deswegen das Dispositiv des früheren Urteils abzuändern sein soll (vgl. Art. 42 Abs. 1 und

2 BGG), dass das Revisionsgesuch diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da den Ausführungen auch nicht ansatzweise entnommen werden kann und nicht ersichtlich ist, inwiefern ein Revisionsgrund vorliegen soll, dass daher auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werden kann, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet wird, erkennt das Bundesgericht: 1. Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 24. Juni 2019 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.